

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Heseler Wald“ in der Gemeinde Hesel (Samtgemeinde Hesel), im Landkreis Leer vom 25. September 2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 NJagdG vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Heseler Wald“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostfriesische-Oldenburgische Geest“ in der Untereinheit „Leerer Geest“. Das NSG umfasst in der Gemeinde Hesel Teile der Flurstücke 1/2 und 13, Flur 12, sowie 36/8 und 39/17, Flur 13, Gemarkung Hesel. Es befindet sich im Landkreis Leer östlich der Ortschaft Hesel sowie südlich der Landesstraße 24 und liegt inmitten des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Heseler Wald und Umgebung“.
Der Heseler Wald wurde Mitte des 19. Jahrhunderts als Laub- und Nadelwald angelegt. Die im Gebiet vorhandenen Eschauflagen weisen auf eine ackerbauliche Vornutzung hin. Auf dem flachwelligen Geestrücken mit mäßig frischem bis frischen, mäßig nährstoffversorgten verlehmtten Sandboden stockt ein bodensaurer Buchenwald. Neben Buche ist ein hoher Anteil alter Stieleichen vertreten. Eine Strauchschicht fehlt im geschlossenen Bestand, in aufgelichteten Bereichen entwickelt sich ein dichter Buchenjungwuchs. Teilbereiche sind als Lärchen-, Fichten- oder Nadelforst mit Douglasie ausgebildet. Im östlichen Bereich befindet sich ein teilweise befestigter Lagerplatz mit Holzhütte und einem kleinen Gewässer. Der Siebestocker Weg trennt das NSG in zwei Teilbereiche.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarte im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Ausfertigungen der Verordnung einschließlich der dazugehörigen Karten werden bei der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, und dem Landkreis Leer, Bergmannstraße 37, 26789 Leer, aufbewahrt.
Sie können von jedermann während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 205 „Heseler Wald“ (DE 2611-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 25 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Waldes mit spezifischen Habitatstrukturen wie Tot- und Altholz, Höhlenbäumen und Verlichtungen, als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Fledermäuse, Brutvögel (z.B. Mittelspecht) und Wirbellose,
 2. die Entwicklung von Nadelwäldern in Bestände naturnaher Eichen- oder Buchenwälder,
 3. in ausgewiesenen Teilbereichen die natürliche Waldentwicklung (eigendynamisch),
 4. den Erhalt von Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommender Tierarten,
 5. die Erhaltung und Entwicklung einer typischen Krautschicht,
 6. den Erhalt der landeskundlich und naturgeschichtlich wertvollen Böden,
 7. den Erhalt und die Entwicklung der besonderen Eigenart und Schönheit sowie der Ruhe und Unge­störtheit zum Zwecke der ruhigen Erholung,
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 5 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Heseler Wald“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand des maßgeblichen Lebensraumtyps im FFH-Gebiet „Heseler Wald“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere des übrigen Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **9110 Hainsimsen-Buchenwald** als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und weitgehend intakter Bodenstruktur sowie einem Anteil forstlich nicht genutzter Waldteile. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Fledermausarten, Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Sauerklee (*Oxalis acetosella*) und Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*) kommen in stabilen Populationen vor. Die Bestände sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichendem Flächenanteil, insbesondere einem angemessenen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz enthalten. In der Baumschicht soll die Rotbuche dominieren, wobei phasenweise auch weitere standortgerechte Baumarten wie Stieleiche vorkommen können.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche und sonstige Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen,
2. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
3. wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
4. nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
6. zu lagern oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen und Feuer zu entzünden,
7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
8. Pflanzen und Tiere auszubringen oder anzusiedeln,
9. Veränderungen des Bodenreliefs und des Bodengefüges, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen sowie durch Einebnung, Planierung und Umbruch,
10. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt sowie Gartenabfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
11. wild wachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen.

(2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen ist vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - c) und die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) und die Beseitigung von invasiven und gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie im Rahmen der schulischen Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und
3. die Unterhaltung der Wege, einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter; eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht

mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; die Herstellung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,

4. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist vier Wochen vor Umsetzung bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

- (3) Freigestellt sind die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

- a) Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen ist verboten,
- b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
- c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art sind der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vorher anzuzeigen.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. auf allen Waldflächen

- a) ohne Änderung des Wasserhaushalts,
- b) ohne Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
- c) ausschließlich unter Pflanzung, Erhaltung und Förderung standortheimischer, lebensraumtypischer Laubgehölze,
- d) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

2. auf allen Waldflächen mit dem Lebensraumtyp 9110 - Hainsimsen Buchenwald soweit

- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
- b) die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt; artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt,
- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
- h) beim Holzeinschlag und der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- i) beim Holzeinschlag und der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- j) beim Holzeinschlag und der Pflege je vollem Hektar Lebensraumtypfläche mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

Die Karte mit der genauen Lage der Flächen des Lebenraumtyps kann bei der unteren Naturschutzbehörde während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden.

Auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes freigestellt.

- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens nach den Absätzen 2 und 3 mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG (gesetzlich geschützte Biotop) sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten gem. § 4 Abs. 2, 3 und 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden, durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten, Maßnahmen zu dulden, soweit die auf dem Grundstück ausgeübte Nutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die Entwicklung und Förderung eines hohen Anteils an Alt- und Totholz,
 2. die Entwicklung und Förderung unterschiedlicher Entwicklungsphasen von Eichen zum Erhalt der Habitat Kontinuität,
 3. die Beseitigung und das Management von nicht standortheimischen, nicht lebensraum- sowie biotoptypischer und / oder gebietsfremder Pflanzen ,
 4. die Beseitigung von Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*).
- (3) Auf den Flächen der NLF erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (4) Die §§ 15 (Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen) und 39 NAGBNatSchG (Betreutungsrecht) sowie § 65 BNatSchG (Duldungspflicht) bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.
- (2) Die in § 7 Abs. 1, 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 5 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 5 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer in Kraft.
- (2) Das LSG „Heseler Wald und Umgebung“, Verordnung vom 09. November 2001 zur Änderung der LSG-Verordnung „Heseler Wald und Umgebung“ vom 08. August 1969, in Kraft getreten am 16. Februar 2002, tritt im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Leer, den

Landkreis Leer
Der Landrat